



## Bekanntmachung

### Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Aufstellen von Halteverbotsschildern

Die Gemeinde Forstinning erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 44 und 45 StVO folgende

#### ANORDNUNG

1. Die Halteverbotsschilder Zeichen 283 werden entsprechend beiliegendem Lageplan an der Aicher Straße und am Richardisweg aufgestellt.
2. Diese Anordnung (Allgemeinverfügung) tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Anordnung (Allgemeinverfügung) liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Rathaus der Gemeinde Forstinning, Zimmer 6, 85661 Forstinning aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Forstinning, den 27. August 2026

GEMEINDE FORSTINNING



Mathias Hirt  
Erster Bürgermeister

Aushang vom 27. August 2026  
bis 11. September 2026



